

in das Gesetz über den Schuldarrest beschlossen worden." (III. Abth. Bd. 1 S. 299 und 326.)

Zu b) ist der daselbst gedachte Antrag von der Deputation mit Genehmigung der Kammer zurückgezogen worden. (Abth. III. Bd. 1 S. 326 in Verbindung mit dem ersten Berichte der unterzeichneten Deputation über die Wechselordnung, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 214 der Landtagsacten vom Jahre 1843.)

Weiter ist bei derselben Berathung von der Kammer über die bei den Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Beschlußnahme ausgesetzten Paragraphen desselben, nämlich über §. 30 (die 3. und 5. Bemerkung der Deputation zu solchem betreffend), §. 47, 50 und §. 71 (den Punkt A. angehend) Beschluß gefaßt worden (Abth. III. Bd. 1 S. 327), so daß nunmehr der dritte und vierte Abschnitt der Gesetvorlage vollständig von der Kammer berathen sind.

Die unterzeichnete Deputation ist darauf von der Kammer beauftragt worden:

über die einzelnen Paragraphen des 1. Abschnitts des Gesetzentwurfs, unbeschadet des, wie oben erwähnt, bereits von der Kammer gefaßten Beschlusses über das darin enthaltene Princip, anderweiten gutachtlichen Bericht zu erstatten (Abthl. III. Bd. 1. S. 327 und 330), und sie entledigt sich dieses Auftrags in Folgendem:

Bevor sie jedoch zu dem Gesetzentwurf selbst sich wendet, kann sie nicht umhin, noch einen Beschluß der Kammer zu erwähnen, welchen diese bei Berathung der Wechselordnung gefaßt hat und der auf den gegenwärtigen Bericht von Einfluß ist. Die Kammer hat nämlich beschlossen,

„daß auch der §. 266 b. der Wechselordnung, welcher mit §. 71 des vorliegenden Gesetzentwurfs in genauem Zusammenhange steht, gleich dem Paragraphen 255 b. nicht in die Wechselordnung, sondern in das Gesetz über den Schuldarrest und Wechselproceß aufgenommen werde.“

(Abth. III. Bd. 1. Seite 326.)

Die Deputation erlaubt sich darauf im voraus aufmerksam zu machen, da sie bei ihrem Berichte auf diesen Beschluß zurückkommen wird, wie sie denn überhaupt bemerkt, daß sie bei den von ihr vorgeschlagenen Modificationen und Fassungen die einschlagenden Beschlüsse der Kammer, welche diese bei Berathung der Wechselordnung ausgesprochen, jederzeit zu Grunde gelegt hat.

Referent Abg. D. Haase: Was nun die speciellen Bemerkungen anlangt, so habe ich zuvörderst die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzentwurfs vorzulesen:

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und daß hierbei zu beobachtende Verfahren allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

Die Deputation sagt:

Da in dieses Gesetz der Wechselproceß mit aufzunehmen ist, so würde in dessen Ueberschrift nach dem Worte: „Schuldarrest“ noch hinzuzufügen sein: „und Wechselproceß“.

Aus demselben Grunde würde auch im Eingange des Gesetzes nach den Worten: „und das dabei zu beobachtende Verfahren“ hinzuzufügen sein: in gleichen über den Wechselproceß“.

Endlich würde das Gesetz nunmehr nur in zwei Abschnitte zerfallen, von denen der erste „über den Schuldarrest“ und der zweite „über den Wechselproceß“ zu handeln haben.

Die Deputation erkennt zwar hierin nur einen Gegenstand der Redaction; sie konnte aber nicht umhin, diese Bemerkungen, um der nöthigen Uebersicht und Deutlichkeit willen, hier zu machen und der Zustimmung der Kammer im Allgemeinen zu unterwerfen, ohne jedoch darauf einen besondern Antrag zu stellen. Wohl aber ergreift sie die Gelegenheit auch bei diesem, mit der Wechselordnung so eng verbundenen Gesetze der Kammer anzurathen:

den in Betreff der künftigen Redaction der Wechselordnung von ihr beschlossenen Antrag an die hohe Staatsregierung auch auf dieses Gesetz mit auszudehnen und dabei die künftige Redactionsdeputation in gleicher Maasse, wie bei der Wechselordnung geschehen, zu ermächtigen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich setze voraus, daß es sich jetzt nur um den Antrag S. 422 (s. vorstehend) handelt. Es ist in dem Decrete, die wegen der Wechselordnung niederzusetzende Deputation betr., des Gesetzes über den Schuldarrest nicht mit gedacht. Es erklärt sich das Ministerium aber sofort damit einverstanden, daß die Stände diese Deputation auch zu der Prüfung der Redaction dieses Gesetzentwurfs ermächtigen wollen. Die Regierung ist einverstanden, weil sich nicht verkennen läßt, daß dieses Gesetz in einer gewissen Wechselwirkung steht zur Wechselordnung, namentlich in Beziehung auf die Frage über die Wechselfähigkeit.

Präsident Braun: Die Deputation sagt S. 421, daß sie die Beistimmung der Kammer in Anspruch nehme hinsichtlich der Ansicht, welche sie auf derselben Seite in Beziehung auf die Beifügung des Wechselprocesses aufgestellt hat. Es soll nach der Ansicht der Deputation in der Ueberschrift und dem Eingange nach dem Worte: „Schuldarrest“ noch hinzugefügt werden: „und Wechselproceß“. Es würde sich dieser Vorschlag nicht allein darauf beschränken, sondern sich auch noch auf zwei andere Punkte erstrecken. Es soll nämlich im Eingange nach den Worten: „und das dabei zu beobachtende Verfahren“ noch hinzugefügt werden: „in gleichen über den Wechselproceß“. Außerdem soll das Gesetz im ersten Abschnitte über den Schuldarrest und der zweite über den Wechselproceß handeln. Die Deputation erkennt darin nur Redactionsbemerkungen, ich kann aber nicht umhin, die Kammer zu fragen: ob sie die Ansicht der Deputation hinsichtlich dieser drei Punkte theilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner hat die Deputation S. 422 den Antrag gestellt: „Den in Betreff der künftigen Redaction der Wechselordnung von ihr beschlossenen Antrag an die hohe Staatsregierung auch auf dieses Gesetz mit auszudehnen und